

Außen- und Sicherheitspolitischer Studienkreis Augsburg e.V.

Satzung


Artikel 1: Name, Sitz, Zweck

I. Der Name des Vereins lautet „Außen- und Sicherheitspolitischer Studienkreis Augsburg e.V.“ 

II. Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit außen- und sicherheitspolitischen Themen. Seine Veranstaltungen dienen auch der Information und der Meinungsbildung der Öffentlichkeit. Er verfolgt diesen Zweck interdisziplinär, überparteilich und auf Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Verwirklicht wird diese Zielsetzung durch die Veranstaltungen von Seminaren und wissenschaftlichen Symposien, den Besuch wissenschaftlich relevanter Institutionen und die Vermittlung von Veranstaltungen für die Mitglieder.

III. Der Verein verfolgt ausdrücklich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und ist selbstlos tätig.

IV. Er hat seinen Sitz in Augsburg.

V. Der „Außen- und Sicherheitspolitische Studienkreis Augsburg e.V.“ strebt die Eintragung ins Vereinsregister an. 

VI. Die Mittel des Vereins gehen im Fall der Liquidation an die „Augsburger Tafel e.V.“

Artikel 2: Mitgliedschaft


I. Ordentliches Mitglied kann jeder Student und jede Studentin der Augsburger Hochschulen werden. Ordentliche Mitglieder können auch alle sein, die aufgrund ihrer Stellung in der Universität Augsburg an die Grundordnung der Universität gebunden sind.


II. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.


III. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Sprecherrat zu richten, der über die Annahme entscheidet. Entscheidet sich der Sprecherrat gegen eine Annahme, so kann der Antragende an die nächste Mitgliederversammlung einen Mitgliedsantrag stellen. Für die Annahme des Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

IV. Die Mitgliedschaft erlischt:

- Mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Liquidation der juristischen Person,
- Durch Ausschluss
- Einen Monat nach der zweiten Mahnung der Fälligkeit des Mitgliedschaftsbeitrages. Mahnungen

ergehen monatlich, ab Fälligkeit, auf dem Postweg. 

IV. a) Durch Exmatrikulation geht das ordentliche Mitglied in eine außerordentliche Mitgliedschaft über, es sei denn das Mitglied tritt ausdrücklich und schriftlich aus. 

V. Jedes Mitglied hat den Zweck des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Es ist der Grundordnung der Universität Augsburg verpflichtet. Es hat seinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10,00 EURO zu entrichten, sofern auf der Mitgliederversammlung kein anderer Jahresmitgliedschaftsbeitrag festgesetzt wurde. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zu entrichten. 

Artikel 3: Austritt

I. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Sprecherrates zu erklären. Er ist ohne Ablauf einer Frist wirksam.

II. Ein Mitglied kann auf Antrag des Sprecherrates oder auf Antrag von fünf Mitgliedern ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung verstößt oder den Verein erheblich geschädigt hat oder eine solche Gefahr droht. In diesem Fall ist für den Ausschluss ein Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Ausschluss ist zu protokollieren. Er ist zu begründen.


Artikel 4: Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB
- Der Sprecherrat

Artikel 5: Mitgliederversammlung

I. Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Wohl des Vereins das erfordert oder mehr als 10 Prozent der Mitglieder es verlangen. Sie wird vom Sprecherrat einberufen. Kommt der Sprecherrat dieser Aufgabe nicht nach, so ist jedes Mitglied dazu berechtigt.

II. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Angabe einer zumindest vorläufigen Tagesordnung eingeladen worden sind. Ein Mangel der Ladung wird geheilt, wenn ein Mitglied, das nicht ordnungsgemäß geladen wurde und dennoch auf der Mitgliederversammlung erscheint, den Mangel nicht rügt. Für die Ladung zur Mitgliederversammlung ist der Mitgliederstand 15 Tage vor der Mitgliederversammlung maßgeblich. 

III. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann alle Entscheidungen an sich ziehen. Insbesondere entscheidet sie über:

- Richtlinien der inhaltlichen Arbeit,
- Die Wahl, die Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Sprecherrates,
- Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- Die Änderung der Satzung und
- Die Auflösung des Vereins.

IV. Jedes Mitglied ist rede- sowie antragsberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.

V. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nach dem Gesetz oder der Satzung keine andere Mehrheit erforderlich ist.

Artikel 5a: Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

I. Über die in der Mitgliederversammlung verfassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

II. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte die ganze Niederschrift.

III. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Artikel 6: Vorstand/Sprecherrat

I. Der Sprecherrat hat fünf Mitglieder, die ordentliche Mitglieder des Vereins und natürliche Personen sein müssen. Er setzt sich zusammen aus:



- Dem Sprecher,
- Dem Finanzsprecher, welcher zugleich Stellvertretender Sprecher ist,
- Einem Beisitzer für Kontaktpflege und Öffentlichkeitsarbeit,
- Einem Beisitzer für Planung und Organisation,
- Einem Beisitzer für Internet und Werbung.

Beschlüsse erfordern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.


I. a) Beisitzer können Arbeitsausschüsse mit Mitgliedern bilden.



II. Der/die SprecherIn und der/die FinanzsprecherIn bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB und sind einzelvertretungsberechtigt.

III. Vorstand und Sprecherrat werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereint. Kann keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erringen, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil. Personalwahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

IV. Die Mitgliederversammlung kann den alten Sprecherrat jederzeit durch Wahl eines neuen Sprecherrates abberufen.

V. Scheidet ein Mitglied des Sprecherrates aus, so ist durch den Sprecherrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Mitglied zu ernennen. 

VI. Der Sprecherrat sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach außen und organisiert die Veranstaltungen des Vereins.

Artikel 7: Geldmittel

I. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

II. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Ihnen werden lediglich Aufwendungen ersetzt, die sie mit Zustimmung des Sprecherrates für satzungsgemäße Zwecke betätigt haben.

Artikel 8: Grundgeschäfte

I. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. In der Ladung zu dieser muss der Antrag auf Satzungsänderung enthalten sein. Änderungsanträge können noch auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.

II. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Zweckes erfordern die Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder. In der Ladung müssen der Gegenstand der Beschlussfassung und ihr Tenor enthalten sein. Änderungsanträge können noch auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.

III. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen an die oben genannten wohltätigen Einrichtungen zu entrichten. Beschlüsse darüber erfordern die Einwilligung des Finanzamtes.

Artikel 9: Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 15. Mai 1997 in Kraft.

Die Satzungsneufassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung, beschlossen am 05.05.2010, tritt am 12.05.2010 in Kraft.



Augsburg, den 05.05.2010

Unterschrift des Versammlungsleiters

Unterschrift des Protokollanten

Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes